

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 17

Artikel: Die neusten Exerzierreglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

29. April 1876.

Nr. 17.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Frenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Die neuesten Exerzierreglemente. (Schluß.) — Zur Fußbekleidung. — Neueste Armeeinteilung. Vollständige Uebersicht der gesamten Deutschen Reichsarmee, nach amtlichen Quellen. — G. Bancalari: Hand- und Instruktionsbuch für die Unteroffiziers- und Mannschaftschulen. — Eitgenossenschaft: Dufour-Stiftung. — Ausland: Frankreich, Oesterreich. — Verschiedenes: Frankreich, Anwendung des Dynamit zu Eisenbahnerstörungen; Aufwärmen des Dynamit.

Die neuesten Exerzierreglemente.

(Schluß.)

Die Tirailleurschule läßt uns schon in den allgemeinen Vorschriften einige Abänderungen finden: .

Das bisherige Reglement hat dem Compagniechef bei der Auflösung seiner Compagnie in zerstreute Ordnung nicht nur zwei Ordnonnanzen, sondern das ganze Compagniespiel beigegeben. Das war denn doch etwas zu viel Musik, denn der Hauptmann braucht lediglich einen Signalisten. Diesen wird er nun nebst den zwei Ordnonnanzen fürderhin allein bei sich haben; die übrigen Spielleute aber bei der Unterstützung, resp. der Reserve belassen. *)

Der Maximalabstand der Unterstützung von der Tirailleurslinie betrug bisher 100 Meter. Statt dessen erlaubt das Reglement derselben nunmehr, bis auf 300 Meter zurückzubleiben. Verdient aber die Unterstützung bei solchem Abstand noch ihren Namen?

*) Bei dieser Gelegenheit ein Wort im Allgemeinen über unsere Spielleute als Signalisten.

Ich behaupte — es ist zwar damit nicht groß zu thun — daß nicht fünf Prozent unserer Offiziere (von den Soldaten gar nicht zu reden) die Signale alle kennen. Woher dies? Weil, obgleich es in der kurzen Zeit unserer Instruction schwer hält, sich in die Signale hineinzufinden, wir unseren Mititzen zu-muthen, die doppelte Zahl von Signalen, mit Trompete und Trommel, sich einzuprägen, was namentlich hinsichtlich der Signale für den inneren Dienst seine Schwierigkeiten hat.

Befehle man sich darauf, nachdem ja nun alle 4 Compagnien mit Trompetern versehen sind, sämtliche Signale lediglich mit der Trompete zu geben und die Trommel lediglich für den Marsch zu reserviren, so wird's schon besser gehen. Dabei ist aber auch unerlässlich, daß für die mit Wasinstrumenten versehenen Trompeten per Compagnie ein eigentliches Signalhorn mitgeführt werde, denn die Signale für den inneren Dienst sind mit den Wasinstrumenten zu schwierig zu blasen, und diejenigen für das Tirailiren nicht weit genug hörbar.

Statt des schwerfälligen und Spektakel machenden Signals zur Bildung der Tirailleursmasse wurde ein neues Trompetensignal eingeführt, nicht directe zum Befehl der Massenbildung, sondern lediglich zur Benachrichtigung, daß feindliche Cavallerie in der Nähe sei. Die Formation der Waffe selbst geschieht erst auf besonderes Commando der Abtheilungschefs.

Schon beim Uebergang in offene Ordnung und sodann selbstverständlich auch bei den Bewegungen in derselben erlaubt das Reglement ausdrücklich, das Gewehr statt bloß gesenkt nun in wagrechter Lage zu tragen. Daß dies für den Mann eine Erleichterung sei, die die Beweglichkeit steigere, wird Niemand bestreiten können.

Das bisherige Reglement hatte bei Bewegungen der Tirailleurslinien lediglich die Gruppenchefs ihren Abtheilungen vorangehen lassen. Die neueste Vorschrift stellt in diesem Fall nunmehr auch die Sectionschefs vor die Linie und zwar aus Gründen der besseren Leitung und der moralischen Einwirkung auf die Leute.

Dem Rathe gewisser Militärschriftsteller folgend, war bisher das flügel- resp. abtheilungsweise Vor- oder Zurückgehen der Kette als normale Bewegung derselben im Gefecht empfohlen gewesen. Wo nun aber das Terrain nicht besonders dazu Veranlassung giebt, soll die Bewegung in ganzen Linien als die gewöhnlich einzuhaltenbe angewendet werden. Das abtheilungsweise Vorgehen hat eben den nicht zu verkennenden Nachtheil, daß der Gegner sein Feuer auf die einzelnen Abtheilungen jeweils concentriren kann, während, wenn die Abtheilungen zumal vorrücken, dasselbe gegnerische Feuer nur eine einmalige Wirkung hat.

Das Reglement von 1875 hat es vermieden, von Frontveränderungen ganzer Feuerlinien und ebenso von seitlichen Bewegungen solcher zu sprechen, resp.

detaillirte Instructionen dafür zu geben. Das neueste Reglement kommt wieder darauf zurück, um, weil ausnahmsweise derartige Bewegungen doch vorkommen können, solche um so mehr einzüben, als es schwer halten dürfte, sie erst im Nothfall den Leuten begreiflich zu machen. Andererseits bringt sie das Reglement wieder, um gleichzeitig und ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu können, daß solche Bewegungen nur in Ausnahmefällen statt haben dürfen. Nebenbei sei auch bemerkt, daß neuere Manövriranleitungen häufig solche Bewegungen anwenden (u. a. Helwig).

Auch der letzte Abschnitt der Compagnieschule hat Veranlassung zu einer Aenderung gegeben. Nach bisherigem Reglement erwartete das Bataillon den Inspector mit geöffneten Gliedern; die Compagnieschule dagegen ließ die Glieder erst bei Annäherung desselben öffnen. Letztere Bestimmung ist nunmehr mit der in der Bataillonschule enthaltenen in Einklang gebracht worden.

Zudem zerfällt dieser letztere Abschnitt nicht mehr in vier, sondern lediglich in zwei Abschnitte (Inspectionen und Desfiliren).

Eine neueste für die Inspection vorgesehene Bestimmung ist die, daß zu der Inspection in der Regel das Bajonett nicht aufgespizt werden soll.

C. Bataillons-Schule.

In gleicher Weise wie die Compagnieschule ist auch die Bataillonschule, hinsichtlich der Eintheilung und der passenderen Einreihung der einzelnen Artikel und Paragraphen unter die richtigere Rubrik, einer sorgfältigen Durchsicht unterstellt und hier und da etwas von da nach dorthin verschoben worden.

Bekanntlich ist die Grundstellung des Bataillons diejenige in Doppelcolonnen und da wir unter Grundstellung die Ausgangsstellung verstehen, aus welcher zu den Evolutionen übergegangen und in welche nach Beendigung der Action in der Regel jeweils wieder zurückgekehrt wird, so hätte, wie die Compagnieschule bei den verschiedenen Evolutionen immer von der Linien-Stellung ausgeht, die Bataillonschule nun jeweils, von der Doppelcolonnen ausgehend, die weiteren Formationen erklären sollen.

Aus Grund der Erleichterung im Unterricht geschah dies nicht; denn hat man einmal das Schema der Compagnieschule erfaßt, so läßt sich auch die Bataillonschule nach dem gleichen Leitfaden verfolgen. Lediglich die Bestimmungen über Antreten mußten in der Bataillonschule, statt im ersten Abschnitt, schon in der Einleitung abgehandelt werden. Es bespricht demnach die Einleitung nunmehr die Organisation und Eintheilung des Bataillons und das Antreten desselben. In materieller Abänderung erläßt es diese Einleitung dem Bataillons-Adjubanten, den Säbel in der Regel zu ziehen. Hat er dies zur Beihülfe bei Richtungen zu thun, so mag es geschehen; im Uebrigen läßt er wie der Regiments- und Brigade-Adjubant das Schwert in der Scheide.

Die Organisation des Bataillons anlangend,

sind zwei Abänderungen hervorzuheben. Für's erste besteht die Fahnen-Rotte nicht mehr aus 5, sondern bloß aus 4 Soldaten. Der Fähnrich steht im ersten Glied in der Mitte, zu jeder Seite eine Rotte. Es läuft dadurch die Erstellung der Front auf das zweite Glied mit weniger Complicationen ab. Für's andere findet bei der Aufstellung des Bataillons in der Linie ein Nummeriren der Pelotone nicht mehr statt, sondern lediglich der Compagnien. Wenn diese Abänderung dem unsinnigen Nummerirungs-Cultus, wie er da und dort betrieben wurde, abzuhelpen vermag, so ist damit im Interesse des Zeitgewinns für nothwendigere Instructionen eine erfreuliche Aenderung getroffen worden; denn wozu sollte das Nummeriren nützen? Der kleine Stab durfte nicht hinter der Mitte des Bataillons belassen werden, weil er beim Frontmarsch rückwärts den Führer auf die Mitte maskirt haben würde. Er wurde daher hinter den linken Flügel des rechten Halbbataillons gestellt.

Die Feuer in geschlossener Linie anlangend, gehen heutzutage alle Militär-Schriftsteller darin einig, daß noch Salvenfeuer kleinerer Abtheilungen, wie Compagnie-Linien, vorkommen können, aber nie mehr einheitliches Feuer ganzer Bataillons-Fronten. Es hat daher auch die Einübung solcher Feuer mehr nur einen disciplinairischen denn eigentlichen tactischen Werth und giebt das Reglement dieser Idee nun auch in passenderer Redaction Ausdruck.

Auch im Frontmarsch des Bataillons soll, gleich wie bei demjenigen der Compagnie, der Directions-punkt dem Führer nur wenn nöthig angegeben werden, d. h. wenn sich der Kommandant überzeugt, daß der Fähnrich nicht genau rechtwinklig zur Frontstellung abmarschirt oder abzumarschiren im Stande ist; denn um einen Vormarsch perpendicular zur Frontstellung kann es sich beim Frontmarsch eines ganzen Bataillons allein, noch handeln, während bei kleineren Abtheilungen wie noch der Compagnie mit dem Frontmarsch kleinere Seitenverschiebungen wohl verbunden werden können.

Den Schwierigkeiten, die der Frontmarsch größerer Abtheilungen in gesteigertem Maße darbietet, hat schon das Reglement von 1868 dadurch abzuhelpen gesucht, daß dasselbe das Bataillon aus dem Frontmarsche mit Abtheilungen in Rottencolonnen abbrehen und so den Marsch fortsetzen ließ. Diese Bestimmung brachte indessen der Schwierigkeiten nur noch mehr; nicht nur hatten die Führer nach wie vor unter sich gewissermaßen einen Frontmarsch auszuführen, sondern auch noch auf genaue Einhaltung des Abstandes von einander Bedacht zu nehmen, was aber in der Regel nicht gelingen wollte. Diese s. B. dem schwebischen Reglement entnommene Bestimmung ist daher wieder ausgestrichen worden.

Die Bestimmungen über die Formation der Rottencolonnen, sowie über diejenigen der doppelten Rottencolonnen, sind in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt worden. Hierbei wurde zuerst

hinsichtlich des Platzes, den das Spiel in der Rottencolonne einzunehmen hat, bestimmt, daß dasselbe auf Marschen, wenn es nicht bei den Compagnien bleibe, an der Spitze oder in der Mitte der Colonne sich befinden solle. Die doppelte Rottencolonne anlangend, wurde dieselbe bisher auf das entsprechende Commando erst formirt, nachdem schon vorher der rechte Flügel in die linke, der linke in die rechte Flanke gesetzt worden war. Nach den neuesten Vorschriften ist nun aber das Commando demjenigen für die Bildung der Doppelcolonne ganz analog nachgebildet. Ebenfalls wurde bestimmt, daß in der doppelten Rottencolonne das Spiel in der Regel am Schluß der Colonne zu marschiren habe.

Das letzte Jahr im Gebrauch gestandene Reglement sprach nur von einer geschlossenen Colonne des Bataillons, nämlich von der Doppel-Colonne. Nun kennt aber das Bataillon auch noch die einfache geschlossene Bataillons-Colonne (Sections- und Pelotons-Colonne), diese allerdings nur als Uebergangs-Formation oder bei Durchmärschen durch Engnisse, die für die Doppelcolonne nicht mehr genügend Raum lassen. Es mußte daher das neueste Reglement hierauf auch ausdrücklich hinweisen.

Eine der wichtigsten Abänderungen, die vielleicht bei unseren Kameraden am meisten von sich reden machen wird, betrifft das Deployiren. Das 68er Reglement hat bekanntlich den Schrägmarsch, den wir schon in den 20er Jahren in unserem Reglemente auch haben finden können, abermals eingeführt, vorzugsweise zum Behuf der Entwicklung einer Colonne in Linie auf dem kürzesten Wege, d. h. auf der Hypothenuse im Gegensatz zu der früheren Entwicklung auf den beiden Katheten und allgemein ist diese Neuerung belobt worden. Dennoch bringt die neue Bataillonschule wenigstens für einen Theil der Abtheilungen wiederum das Deployment durch die Flanke.

Wenn die für das Reglement von 1868 getroffene Abänderung eine gut begründete war, kann nun die Rückkehr zum Alten dennoch wieder verantwortet werden?

Der Schrägmarsch, wiewohl derselbe eine sorgfältige Ausbildung der Mannschaft in genauen Achtelsdrehungen verlangt, kann bald soweit erlernt werden, daß er zu seitlichen Bewegungen einzelner Abtheilungen mit ziemlicher Beibehaltung der Ordnung angewendet werden kann. Allerdings zeigt es sich auch stets, daß selten einzelne unter einem vollkommen halben rechten Winkel sich nach rechts oder links zu bewegen suchen und wo dies geschieht, müssen sie bald der allgemeinen Richtung folgen, die selten mehr als einen Winkel von 30° zur ursprünglichen Front bildet. Stehen nun in geschlossener Colonne die einzelnen Abtheilungen auf einen Abstand von nur $\frac{1}{2}$ Frontbreite hintereinander, so hat die zweite Abtheilung sich nicht nur in einem Winkel von 45° im Schrägmarsch hinauszuziehen, wenn sie deployiren will, sondern in dem weit größeren von ca. 65°. Wie nun diese De-

ployements ablaufen, wissen wir Alle und wohl Niemand kann sich rühmen, bei dieser Evolution jemals etwas Vollkommenes zu Stande gebracht zu haben. Es war daher nicht zu wundern, daß bereits schon die schlaue Idee auftauchte, es brauchen nur die deployirenden Abtheilungen in die Flanke gesetzt und in der Formation der Rottencolonne im Schrägmarsch in die Verlängerung der vorderen Abtheilungen geführt werden, da hierzu der Schrägmarsch mit 25° statt 65° auszuführen möglich sei.

Es soll hier nicht vergessen werden, darauf hinzuweisen, daß beim Deployiren die vordere Abtheilung fünf Schritte vorwärts genommen wird. Dies ist nun aber lediglich für die zweite, vielleicht auch noch für die dritte Abtheilung eine Erleichterung, während sich diese mit jeder folgenden Abtheilung immer mehr verliert und schließlich bedeutungslos wird. Was wir also für die I. Compagnie noch zulässig finden können, müssen wir mit dem Reglement schon für die II. verwerfen und mehr noch bei der Form der einfachen Abtheilungscolonne für die III. und IV. Compagnie.

Wenn nun das Reglement bisher die beim Deployiren im Schrägmarsch sich ergebende Unordnung willig mit in den Kauf genommen hat, so geschah dies im Interesse eines raschen Deployements der Bataillonscolonne und dieses rasche Deployment mußte zu der Zeit als äußerst wünschbar erscheinen, wo die geschlossene Bataillonslinie noch als eine normale Gefechtsformation gelten mochte. Es ist oben angedeutet worden, daß dies heutzutage nicht mehr der Fall ist, sondern daß wir zur Zeit nur noch einzelne Compagnien in geschlossener Linie zum Gefecht aufstellen, und damit fällt auch die Dringlichkeit eines möglichst raschen Deployments des Bataillons wenigstens in etwas weg. Das Reglement läßt demnach auch die einzelne Compagnie aus der geschlossenen Colonne im Schrägmarsch deployiren, in der Doppelcolonne also die beiden vorderen, neben einander stehenden Compagnien, während die hinteren in der Flanke hinauszumarschiren, um sobald sie hinter der resp. den vorderen vorbeimarschirt sind, im Vormarsch ebenfalls zu deployiren. Es ergiebt dies für das Deployment aus der Doppelcolonne einen Zeitverlust von ca. 15 Secunden.

Zu einer letzten Bemerkung giebt der Umstand Veranlassung, daß im neuesten Reglemente der Echelon-Formation, die das letztjährige Reglement bereits gestrichen hatte, wiederum besonderer Erwähnung geschieht. Gestrichen wurde sie s. Z., damit sie nicht zu einer regelmäßigen Exerzierplatz-Uebung gemacht werde und weil man annahm, daß sie auf dem bloßen Wege der Disposition ebenfalls gebildet werden könne. Man hat sich aber seither wieder überzeugt, daß es im Ausführungsfalle der Explikationen und der Details in den bezüglichen Befehlen doch allzuviel erfordere, und suchte man mit einer besonderen Reglements-Vorschrift die Sache wieder zu erleichtern. Diese Vorschrift geschah aber mit aller Reservation, daß die

